1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
" AM EHMESBERG, BA I " - GEMEINDE OBERELLEN -

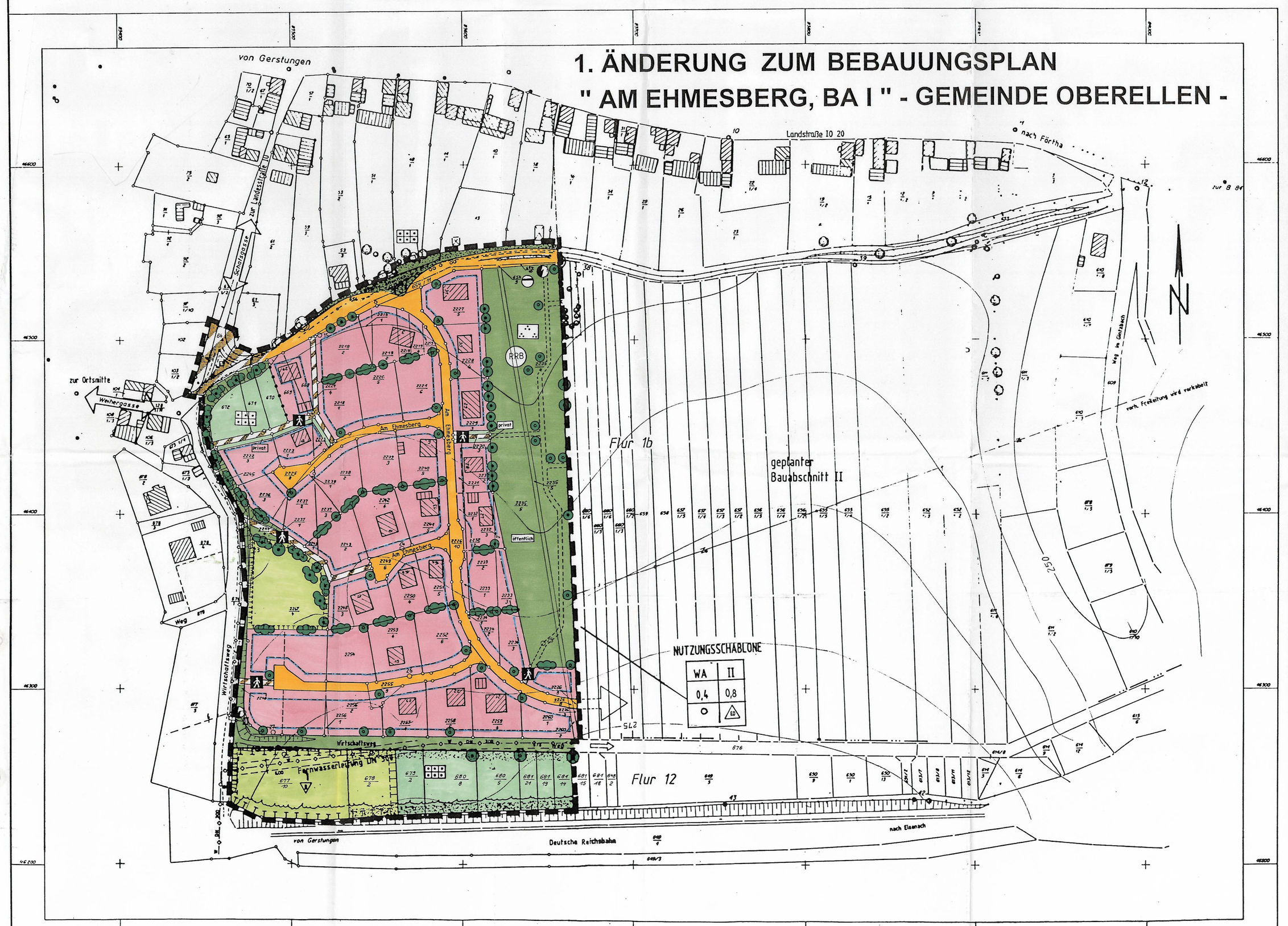

ZEICHENERKLÄRUNG

Nutzungsschablone

Nutzungsart	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Bauweise	

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

II — Zahl der Vollgeschosse
0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
(0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)

Bauweise, Baulinien

o — offene Bauweise
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
F — Fußweg
V — Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungsowie für Ablagerung

Abwasser
Elektrizität (Trafostation)

Hauptversorgungsleitungen

unterirdisch
W — Wasser
E — Energie

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Zeichen

vorh. Wohngebäude/ Wirtschaftsgebäude
Katastergrenze mit Grenzpunkt
Flurgrenze
660 — Flurstücksnummer
215 — Höhenlinie (m ü. HN)
Böschung
neue Grundstücksgrenze
RRB — Regenrückhaltebecken

Grünflächen

Grünflächen öffentlich bzw. privat
Parkanlage
Dauerkleingärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern

TEXTFESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugesetzbuch -BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in Kraft getreten am 27.01.1990

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die im § 4 Abs. 3 BauNVO Ziffer 5 genannten Tankstellen gemäß § 1 (5) Bau NVO nicht zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Im Bebauungsplan ist die zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt. Gemäß § 17 BauNVO beträgt die Grundflächenzahl GRZ 0,4 und die Geschoßflächenzahl GFZ 0,8 als Obergrenze.

3. **Bauweise und Grenzabstand**
(§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB und § 22 Bau NVO)

Im gesamten Bebauungsplan ist die offene Bauweise nach § 22 Bau NVO festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die Gesamtlänge der Baukörper darf 20 m nicht überschreiten. Pro Gebäude sind nicht mehr als drei Wohneinheiten zulässig.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenze ist nicht zulässig.

5. **Stellplätze und Garagen**
(§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch an den Grundstücksgrenzen zulässig. Vor Garagen ist ein Stellplatz (Stauraum) von mindestens 5,00 m freizuhalten. Die Flächen der Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

6. **Nebenanlagen**
(§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. **Höhenlage der Baukörper**
(§ 9 (2) BauGB)

Die maximal zulässige Firsthöhe über dem natürlich anstehenden Gelände, bezogen auf den Mittelpunkt der Hausgrundfläche, darf 10,50 m nicht übersteigen.

8. **Bodenordnung**
(§§ 45 ff BauGB)

Die erforderlichen Maßnahmen der Bodenordnung werden ggf. durch eine Umlegung §§ 45 ff BauGB vollzogen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 83 BauO)

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind bauliche Metall- und Kunststoffteile, grelltönige Elemente sowie grellbunte Farben unzulässig.

Es sind vorrangig natürliche und ortstypische Baumaterialien zu verwenden.

Die Fensterformate sind nur als stehende Rechtecke zulässig, größere Fensterflächen sind so zu gestalten, daß eine senkrechte Teilung gewährleistet ist.

2. **Dachgestaltung**
(§ 83 BauO)

Dachform
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nur das geneigte Dach zulässig. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen sowie Vegetationsdächer sind von dieser Regelung ausgenommen. Hier sind Flachdächer zulässig.

Dachneigung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Dachneigung von 35° bis 48° zulässig. Drempel von max. 0,75 m sind erlaubt. Dachaufbauten sind als Einzelgauben zu gestalten, wobei ein Abstand von mindestens 1,50 m von den Giebelwänden einzuhalten ist. Sie dürfen maximal ein Drittel der Traufläge in Anspruch nehmen. Dacheinten ist. Sie dürfen maximal ein Drittel der Traufläge in Anspruch nehmen. Dacheinschnitten (negative Dachgauben) sind im Bebauungsplangebiet zum Straßenraum hin unzulässig.

Dacheindeckung
Im gesamten Geltungsbereich darf die Dacheindeckung landschaftsbedingt nur mit rotfarbenen Pfannen vorgenommen werden. Unberührt von dieser Festsetzung bleiben Dachaufbauten zur Nutzung der Solarenergie sowie Vegetationsdächer.

3. **Gestaltung nicht überbaubarer Flächen bebauter Grundstücke**
(§ 83 BauO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

4. **Einfriedung**
(§ 83 BauO)

Die Einfriedungen der Grundstücke sind als Hecken aus standortgerechten Pflanzen- und naturbelassenen Holzzäunen zugelassen.

Im Straßenraumbereich müssen die Einfriedungen einen Abstand von mindestens 1 m zur Grundstücksgrenze einhalten.

Mauern auf den Grundstücksgrenzen sind nicht erlaubt.

5. **Leitungsrecht**
(§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die Fernwasserleitung DN 300 der Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite einzuhalten, wobei die Wasserleitung in der Mitte des Schutzstreifens liegen muß.

III. GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

1. **Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- *Private Grünflächen*

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen mit heimischen, standortgerechten Baum- und Gehölzpflanzungen anzulegen.

Pro Grundstück ist ein Baum I. Ordnung zu pflanzen. Alternativ dazu kann der Grundstückseigentümer jeweils zwei Obsthochstämme oder zwei Bäume II. Ordnung pflanzen.

Weitemin ist eine beidseitige Grenzbepflanzung in einer Breite von mindestens 5 m (beidseitig der Grenze 2,50) vorgeschrieben. In die Grenzbepflanzung können jeweils im nachbarlichen Einvernehmen weitere Hochstämme (siehe Pflanzschema 1) integriert werden.

- *Öffentliche Grünflächen*

Auf öffentlichen Grünflächen müssen mindestens 50 % der Fläche mit standortgerechten Gehölzen versehen werden. Die Artenauswahl muß unter dem Gesichtspunkt ökologisch wertvoller Funktionen wie auch ästhetisch erlebnisreicher Landschaftsbilder erfolgen.

2. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a + b BauGB)

2.1 **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- Die im B-Plan-Gebiet bestehenden Bäume dürfen nicht entfernt oder geschädigt werden und sind für die Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 durch geeignete bauliche Maßnahmen zu sichern und zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Der Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn von Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 -Blatt 2- abzutragen sowie zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu verwerten.
- Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken soweit wie möglich zu versickern bzw. in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zur Bewässerung zu verwenden.
- Kfz-Stellplätze und Fußweg sind ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- Auf allen Grünflächen (Hausgärten, Kleingärten) ist der Einsatz von Bioziden zu unterlassen.
- Der bezeichnete Feldweg an der Nordgrenze des Plangebietes bleibt in seiner traditionellen Ausprägung (wassergeb. Weg, Ruderal- und Trittrasenflurer) erhalten. Nutzungsänderungen sind untersagt.

2.2 **Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen**

- In der Geländemulde an der östlichen B-Plangrenze werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Die Fläche ist zur Anlage eines abwechslungsreich gestalteten Grünbereiches geeignet. Als wesentliche Elemente sollten standortgerechte Gehölze angepflanzt werden.

  Die Artenauswahl muß unter dem Gesichtspunkt ökologisch wertvoller Funktionen, und auch ästhetisch erlebnisreicher Landschaftsbilder erfolgen. Empfohlen wird hier die Bereitstellung von Teilflächen für Wasserrückhaltemaßnahmen (offenes Grabensystem zur Versickerung von Oberflächenwasser, Rückhalteteiche).
- Im Süden des Planungsgebietes (Flurstück 677/10, 678/2) wird die bestehende Gras- und Staudenflur im Rahmen der Sukzession weiterentwickelt. Die Sukzession ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu fördern, eine übermäßige Verbuschung soll jedoch verhindert werden. Pflegemaßnahmen sind im Rahmen der Sukzession nicht erforderlich. Sinnvoll ist es jedoch, die Fläche im Abstand von 3 - 5 Jahren nach Fremdgehölzen zu durchforsten und diese zu entfernen.

  Als Abgrenzung zu den im Osten angrenzenden Kleingärten ist ein Feldholzstreifen anzulegen (siehe Pflanzschema 3).
- An der westlichen B-Plan-Grenze (Teilbereich des Grundstückes 2247/4) ist eine extensiv zu nutzende Obstwiese anzulegen. Als Gehölzarten werden einheimische Hochstämme (siehe Pflanzliste) empfohlen, die unter Belassung einzelner Freiflächen in Reihen im Abstand von 10 - 12 m zu pflanzen sind. An das Feldgehölz des Hofweges ist in südlicher Richtung eine 3- bis 4-reihige Gehölzpflanzung vorzunehmen (siehe Pflanzschema 2).

  Im Süden wird die Streuobstwiese mit einer Feldhecke begrenzt.
- Zur Vervollständigung der inneren Durchgrünung sind entlang der Erschließungsstraße im Wohngebiet Bäume I. Ordnung so im Straßenraum anzuordnen, daß eine Verkehrsberuhigung erreicht wird.

  Die Pflanzscheiben der Baumstellen sind mit Bodendeckern zu bepflanzen.

Pflanzgebot, Zeitvorgaben, Pflegemaßnahmen
(§ 178 BauGB und § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

- *Pflanzbereiche*

Bei allen Pflanzungen entlang von Grenzen sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- *Zeitpunkt der Pflanzungen*

Baumpflanzungen entlang der Straße sind im Anschluß an die Bauarbeiten, spätestens jedoch ein Jahr danach, durchzuführen.

Die Pflanzfestsetzungen innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind an die Bebauungen der einzelnen Grundstücke gekoppelt. Hier hat die Bepflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung bzw. Bezug der Gebäude zu erfolgen und ist als abgeschlossen nachzuweisen.

Die Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen ist durch die Gemeinde in regelmäßigen Abständen von ca. 3 Jahren zu kontrollieren. Nachbesserungen entsprechend den Festsetzungen sind umgehend durchzuführen.

BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE

Bäume im Straßenbereich

Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanoides)

Bodendecker im Straßenbereich

Efeu	(Hedera helix)
Rosa rugosa - graebneriae	
Rose "The Fairy"	
Rose "Fairy dance"	
Rosa rugosa "Dagmar Hastrup"	

Hochstämmige Obstbäume (nur Lokalsorten)

Kirsche
Pflaume
Walnuß
Apfel
Birne

Einzelbäume/Hofbäume

Obstbäume	(s. v.)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Bergulme	(Ulmus glabra)
Roßkastanie	(Aesculus hippocastanum)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanoides)
Feldahorn	(Acer campestre)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Pflanzen für Schnitthecken

Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)

weitere Straucharten

Kornelkirsche	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Haselnuß	(Corylus avellana)
Berberitzenbeere	(Ribes alpinum)
Zweigr. Weißdorn	(Crataegus oxyacantha)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europäus)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Hundrose	(Rosa canina)
Gem. Schneeball	(Viburnum opulus)
Traubenholunder	(Sambucus racemosa)
Schlehe	(Prunus spinosa)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterung und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S 466 - 473)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132 ff, geändert durch EVertr. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauBG-Maßnahmen G) vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 626 - 628)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.09.1994 (GVBl. S. 553)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58 ff)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 481)

Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - Vorl. ThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57 ff)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880 ff) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 483 - 485)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968

PFLANZSCHEMEN

1. **Unsystematische Abpflanzung, beidseitige Grenzbepflanzung gem. Pflanzbindung für priv. Grünflächen**

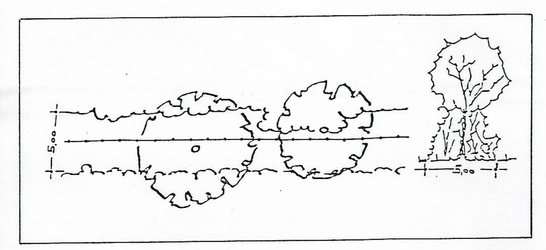

Drei- bis vierreihige Strauchpflanzung mit einzelnen Bäumen (Auswahl der Bäume und Sträucher entsprechend Beispielhafter Pflanzliste)

Mindestanforderung an das Sortiment:

- Hochstämmer/Stammbüsche ab Stammumfang 12 cm Heister ab Höhe 200 cm
- Sträucher, zweimal verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm leichte Sträucher, einmal verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

2. **5-reihige Pflanzung mit Landschaftsgehölzen**
(Pflanzschema I)

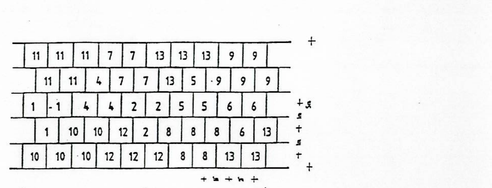

Jeder 2. Strauch wird 2 mal 3 gestellt

1	Bergahorn	(Acer pseudoplatanoides)
2	Stieleiche	(Quercus robur)
3	Vogelkirsche	(Prunus avium)
4	Hainbuche	(Carpinus betulus)
5	Feldahorn	(Acer campestre)
6	Eberesche	(Sorbus aucuparia)
7	Traubenholunder - Schw. Holunder	(Sambucus racemosa) (Sambucus nigra) -
8	Haselnuß	(Corylus avellana)
9	Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
10	Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
11	Zweigr. Weißdorn	(Crataegus oxyacantha)
12	Gem. Schneeball	(Viburnum opulus)
13	Hundsrose	(Rosa canina)

3. **7-reihige Pflanzung mit Landschaftsgehölzen**
(Pflanzschema II)

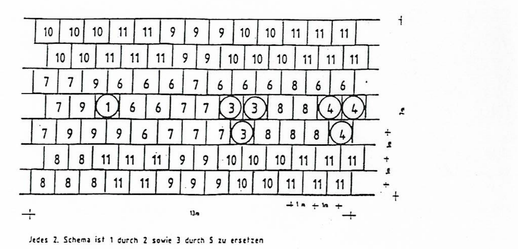

Jeder 2. Strauch ist 1 durch 2 gestellt 3 durch 5 zu pflanzen

1	Bergahorn	(Acer pseudoplatanoides)
2	Stieleiche	(Quercus robur)
3	Vogelkirsche	(Prunus avium)
4	Hainbuche	(Carpinus betulus)
5	Eberesche	(Sorbus aucuparia)
6	Traubenholunder	(Sambucus racemosa)
7	Haselnuß	(Corylus avellana)
8	Zweigr. Weißdorn	(Crataegus oxyacantha)
9	Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
10	Gem. Schneeball	(Viburnum opulus)
11	Hundsrose	(Rosa canina)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat am 11.04.1996 gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Ehmesberg", 1. BA beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 26.04.96 ortsüblich bekanntgemacht.
Oberellen, 13. NOV. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

2. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 03.09.1997 übereinstimmen.
Gerstungen, 23.10.1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
Oberellen, 13. NOV. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

4. Der Gemeinderat hat am 12.03.97 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Ehmesberg", 1. BA mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Oberellen, 13. NOV. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.05.97 gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Oberellen, 13. NOV. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, haben für die Dauer von 30 Tagen bis zum 02.06.97 während folgender Zeiten (Tage/Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Verwaltung öffentlich ausgelegen.
Oberellen, 13. NOV. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

7. Die ortsüblich bekanntgemachte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angaben von Ort und Dauer derselben ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
Oberellen, 13. NOV. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

8. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.03.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Oberellen, 13. NOV. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

9. Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Lageplan und dem Textteil, gemäß § 10 BauGB am 10.03.98 als Satzung beschlossen.
Oberellen, 13. NOV. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

10. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Lageplan und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.
Oberellen, 15. JAN. 1998 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

11. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 5. OKT. 1997 Az. 210-7442.2-OE/E-047 bis auf die Ausnahmen -mit Nebenbestimmungen- erteilt.
Weimar, den 10. Sep. 1997 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

12. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 30.04.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 24 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 04.05.98 in Kraft getreten.
Oberellen, 02. APR. 1998 (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

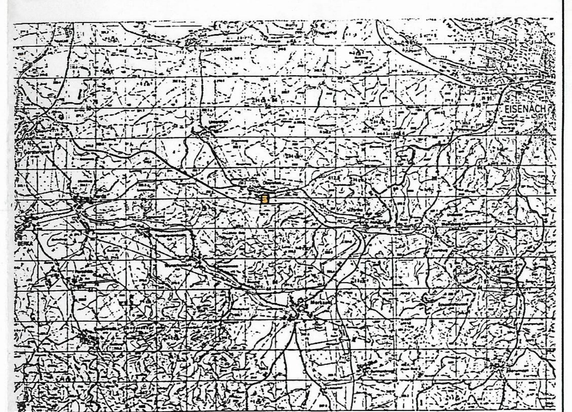

Übersichtslageplan M 1:100 000

REV.	DATUM	ÄNDERUNG	GEZEICHNET	BEARBEITET
a	31.07.1997	Textliche Festsetzungen		Wa

Gemeindeverwaltung Gerstungen

1. Änderung zum Bebauungsplan
„ Am Ehmesberg, BA I "-Oberellen-

GREBNER UMWELT GMBH
LANGENSALZAER STRASSE 9
99817 EISENACH
Tel. 03691/ 29 36 0
Fax. 03691/ 29 36 30

MASS-STAB. 1:1000		FORMAT: 1540 x 640		PROJEKT-NR.
	GEZEICHNET	BEARBEITET		ESU 96018 F
DATUM	10.01.1997	10.01.1997		PLAN-NR. REVISION
NAME	WAGNER	PINKEPANK		1.0
UNTERSCHRIFT	Wagner	Pinkepank		